

Gemeinde:

**DENKLINGEN**

Bebauungsplan:

Gewerbegebiet  
Wernher-von-Braun-Straße  
Fl.Nr. 1683, 1684

Planfertiger:

Petra Schober + Gerhard Knick  
Diplomingenieure und Architekten  
Augustenstrasse 73, 80333 München  
Tel 089 / 52314307, Fax 089 / 52314308

Plandatum:

16.06.1999

Die Gemeinde **D e n k l i n g e n** erläßt aufgrund



- der §§ 2 Abs.1,9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art.23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art.91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzVO)

in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung diesen  
Bebauungsplanes als

**SATZUNG**

# A FESTSETZUNGEN

## I. BEBAUUNGSPLANUNG

- 1 Geltungsbereich  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 GE Gewerbegebiet
- 2.2 Wohnungen für Betriebsinhaber, -leiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sind nach §1 Abs.6 Nr.2 und §8 -Abs.3 Nr.1 BauNV ausnahmsweise zulässig, wenn diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind.
- 2.3 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> sind unzulässig.
- 2.4 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind aus-nahmsweise zulässig.
- 2.5 Lagerplätze und untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 GRZ 0,5 höchstzulässige Grundflächenzahl, z.B. GRZ 0,5
- 3.4 WH 8,5 maximale Wandhöhe in Metern; z.B. 8,50  
Die Wandhöhe in Metern wird traufseitig von OK EG-Fertigfußboden bis Schnittpunkt Außenseite Außenwand mit Oberkante Dachhaut gemessen.
- 4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Höhenlage der Gebäude
- 4.1 b besondere Bauweise  
Es wird offene Bauweise festgesetzt mit der Maßgabe, dass Gebäude zulässig sind, deren Länge mehr als 50m betragen. Die Abstandsflächen nach Art.6 BayBO sind einzuhalten.
- 4.2  Baugrenze
- 4.3 Die Oberkante des EG-Rohfußbodens darf höchstens 0,30 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen oder internen Straßen, in der Fahrbahnmitte liegen. Aus-nahmen bei Gebäuden von mehr als 50 m können zugelassen werden, wenn sie sich aufgrund des bestehenden Geländeverlaufes ergeben. Sockel dürfen in der Fassade nicht sichtbar ausgebildet werden.

## 5 Gestaltung der baulichen Anlagen, Werbeanlagen

5.1 Gebäude entlang öffentlicher Verkehrsflächen müssen nach längstens 40 m eine deutlich erkennbare Gliederung, z.B. durch Versatz oder unterschiedliche Fassadengestaltung, erhalten.

5.2 Bis einschließlich 12m Hausbreite sind flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von höchstens 22° zulässig. Ab 12m Hausbreite sind flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von höchstens 5° zulässig. Die Firstrichtung muß parallel zur Gebäudelängsseite verlaufen. Extensiv begrünte Flachdächer sind zulässig. Die Vegetationsschicht muß mindestens 10 cm stark sein.

Als Dachhaut für Hauptgebäude mit einer Dachneigung bis 22° sind Tonrote und graue Dachdeckungen zulässig. Alle anderen Farben sind unzulässig. Als Dachhaut für Hauptgebäude mit einer Dachneigung bis höchstens 5° sind Dacheindeckungen nur in nicht reflektierender Ausführung zulässig.

5.3 Die Wandhöhe kann ausnahmsweise um bis zu 2m für Dachaufbauten und Dachkonstruktionen von untergeordneter Größe überschritten werden.

5.3 Dachgauben sind unzulässig

5.3 Als sichtbare Materialien für Außenwände sind zugelassen: helles Sichtmauerwerk, Sichtbeton, geschlämmtes Mauerwerk, Putz, Holz, Metall, Glas, Keramik, Terracotta, schwach reflektierende Profibleche. Grelle Anstriche sowie Signal- und Leuchtfarben sind an den Gebäudeaußenflächen unzulässig.

5.4 Die Baukörper sind auf einem Rechteckgrundriß zu entwickeln.

5.6 An den Zufahrtsstraßen in das Gewerbegebiet ist eine Übersichtstafel (max.Größe 2,0x3,0m) zulässig. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Einfriedungen sind unzulässig. Werbeanlagen innerhalb der Baugrundstücke dürfen nicht über der Traufe angebracht werden. Elektronische Werbeanlagen wie z.B. Schriftenlaufbänder, Projektionsflächen, Bildschirme oder blinkende Leuchtanlagen sind in jeder Größe unzulässig.

## 6 Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen



6.1 Die erforderlichen Stellplätze und Garagen sind auf den Privatgrundstücken zu erstellen. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Baugrenzen und den angrenzenden Erschließungsstraßen angeordnet werden.

6.2 Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig. Zufahrten dürfen an der Straßenbegrenzungslinie eine Breite von 6 m nicht überschreiten.

6.3 Zum nordöstlichen Eckgrundstück sind drei Zufahrten zulässig. Zwei Zufahrten dürfen an der Straßenbegrenzungslinie jeweils eine Breite von 6 m nicht überschreiten. Die dritte Zufahrt darf eine Breite von 3.50m nicht überschreiten.

6.4 Zum südlichen Eckgrundstück sind zwei Zufahrten zulässig. Die Zufahrt an der Wernher-von Braun-Straße darf an der Straßenbegrenzungslinie eine Breite von 6 m nicht überschreiten. Die zweite Zufahrt am Malfinger Steig darf eine Breite von 3.50m nicht überschreiten. Sollte das Grundstück in zwei kleinere Einheiten geteilt werden, so sind für das an der Ecke zur Kreisstraße gelegene Grundstück zwei Zufahrten mit einer Breite von 6,0m und einer Breite von 3,5m zulässig.



- 7 Einfriedungen
- 7.1 Als Einfriedung sind nur sockellose, transparent wirkende Zäune, wie Maschendraht- oder Metallgitterzäune bis zu einer Höhe von max. 2,00m zulässig.
- 7.2 Private Freiflächen mit Nutzungsbindungen sind von Einfriedungen freizuhalten.
- 8 Öffentliche Verkehrsflächen
- 8.1  Straßenbegrenzungslinie
- 8.2  Öffentliche Verkehrsflächen
- 9 Immissionsschutz
- 9.1 Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren flächenhaftes Immissionsverhalten (zugehöriger Fahrverkehr eingeschlossen) in Form der je qm Grundfläche abgestrahlten Schalleistung einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von
- tagsüber 60 dB(A)/qm  
nachts 45 dB(A)/qm
- nicht überschreiten
- 9.2 Wohnungen gem. §8 Abs.3 Nr.1 BauNVO u.dgl. sind so auszuführen, dass bei von aussen einfallendem Schall innen ein Mittelungspegel von 35/30 dB(A) tags/nachts sowie ein mittlerer Maximalpegel von 45/40 dB(A) tags/nachts nicht überschritten wird (VDI 2719).
- 9.3 Büro- und Sozialräume u.dgl. sind so auszuführen, dass durch den von aussen einfallenden Schall innen ein Mittelungspegel von 40dB(A) nicht überschritten wird (VDI 2719).
- 9.4 Die Einhaltung der angegebenen Schallpegelwerte ist im Rahmen des Bauvollzuges über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen, das zum jeweiligen Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung vorzulegen ist. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich (z.B. bei lärmarmen Nutzungen).
- 9.5 Anlagen und Betriebe, welche unter die Gefahrenklasse II oder III der Richtlinie für den Strahlenschutz der Feuerwehren fallen (Bekanntmachung des Bayr. Staatsministeriums des Innern vom 16.08.1984), sind unzulässig.
- 10 Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerschutz
- 10.1 Einleitungen von nichthauswasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach Art.41c Bayer.Wassergesetz (BayWG) besteht.
- 10.2 Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Falle beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde Denklingen) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der Art. 41c BayWG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

## II GRÜNORDNUNGSPLANUNG

### 1. Allgemein

1.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind während der geplanten Baumaßnahmen sowie bei der Gestaltung und Pflege von Freiflächen die Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege gemäß §1 Abs.1 des BNatSchG und Art.1, Abs. 2 des BayNatSchG zu berücksichtigen.

1.2 Bei Teilung von Grundstücken ist an den neugeschaffenen Grundstücksgrenzen beiderseits ein je 3 m breiter privater Grünstreifen zu schaffen. Jeweils 4 Laubbäume (Arten s.Punkt 4.4) sind entlang dieser Grundstücksgrenze auf beiden Grundstücken einzeln oder in Gruppen zu pflanzen.

### 2. Private Grünflächen

2.1  Private Freiflächen mit Pflanz- und Nutzungsbindungen

Gestaltung der Fläche als 1-2 schürige kräuterreiche Wiesenmischung mit festgesetzter Baumart.

2.2 Für je 5 ebenerdige offene PKW-Stellplätze und je 200 qm Lagerfläche ist mindestens ein Laubbaum (Arten s. Punkt 4.4), wenn notwendig mit einer Pflanzscheibe von mindestens 2,0 x 2,0 m, zu pflanzen. Bestehende Bäume werden angerechnet.

2.3 Unbebaute Grundstücksflächen, auch innerhalb der Baugrenzen - soweit sie nicht für Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen vorgesehen sind, sind von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen.


2.4 Im Bereich von Hochbaumaßnahmen und bei erforderlichen Erdbewegungen ist der Oberboden fachgerecht zur Wiederverwertung zu sichern.

2.5 Zu bepflanzende Flächen über unterirdischen Gebäuden sind mit mindestens 60cm Oberboden zu bedecken.

### 3. Private befestigte Freiflächen

3.1 Versiegelte Flächen sind auf die notwendigen Verkehrsflächen zu beschränken. Befestigte Flächen, Stellplätze, Geh- und Radwege sind wasserdurchlässig zu gestalten (wasserdurchlässige Betonsteine, breitfugiges Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Mineralbetondecke).

### 4. Öffentliche Grünflächen


4.1  Der 10m breite Grünstreifen entlang der Kreisstraße LL17 ist als extensiv genutzte Magerwiese zu gestalten.

4.2  Die Öffentliche Grünfläche nördlich des Malfinger Steiges ist als 1-2 schürige kräuterreiche Wiesenmischung auszuführen.

In diesem Bereich ist nur eine Zufahrt, mit Ausnahme von Feuerwehrezufahrten, zulässig. Die Zufahrt ist mit Rasengittersteinen zu gestalten. Bei Grundstücksteilung ist eine zweite Zufahrt möglich.


### 5. Gehölzpflanzung



5.1  vorhandene, zu erhaltende Bäume


5.2  zu pflanzende Bäume entlang der Kreisstraße

Festgesetzte Baumart: *Tilia cordata*, Winter-Linde, Solitärhochstamm, Kronenansatz 2,0 m, Stammumfang (StU) 20-25cm. Weitere Baum- und Buschpflanzungen sind auf diesen Flächen unzulässig.

5.3  zu pflanzende Bäume in der Grünfläche nördlich des Malfinger Steiges

vom Pflanzstandort kann abgewichen werden, solange die Zielvorstellung der Planung bewahrt bleibt.

Festgesetzte Baumart: *Betula pendula*, Birke, Hst, StU 18-20cm, weitere Baum- und Buschpflanzungen sind auf dieser Fläche unzulässig.

5.4  zu pflanzende Einzelbäume/Baumgruppen entlang der westlichen Baugrenze


vom Pflanzstandort kann abgewichen werden, solange die Zielvorstellung der Planung bewahrt bleibt.

10 *Juglans regia*, Walnuß, Hst, StU 18-20

10 *Pyrus communis*, Österreichische Weinbirne, Hst, StU 14-16

10 *Pyrus communis*, Grüne Jagdbirne, Hst, StU 14-16

Soweit Bäume in befestigten Flächen vorgesehen sind, sind dafür Pflanzflächen von mind. 2,5x2,5 m vorzusehen. Im Bedarfsfall sind für die Sicherung der Wurzelräume entsprechende Baumschutzgitter bzw. Baumschutzplatten in den oben aufgeführten Maßen einzubauen.






5.5  zu pflanzende Einzelbäume in den private Freiflächen mit Pflanz- und Nutzungsbindungen

vom Pflanzstandort kann abgewichen werden, solange die Zielvorstellung der Planung bewahrt bleibt.

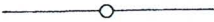
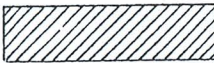

Festgesetzte Baumart: *Prunus avium*, Vogel-Kirsche, Hst, StU 28-20

6. Die nach den Festsetzungen gepflanzten Bäume und Sträucher sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artengleich zu ersetzen. Bei zeichnerisch festgesetzten Bäumen sind geringfügige Abweichungen der Standorte zulässig. Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach der Bezugsfertigstellung durchzuführen.




### III. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

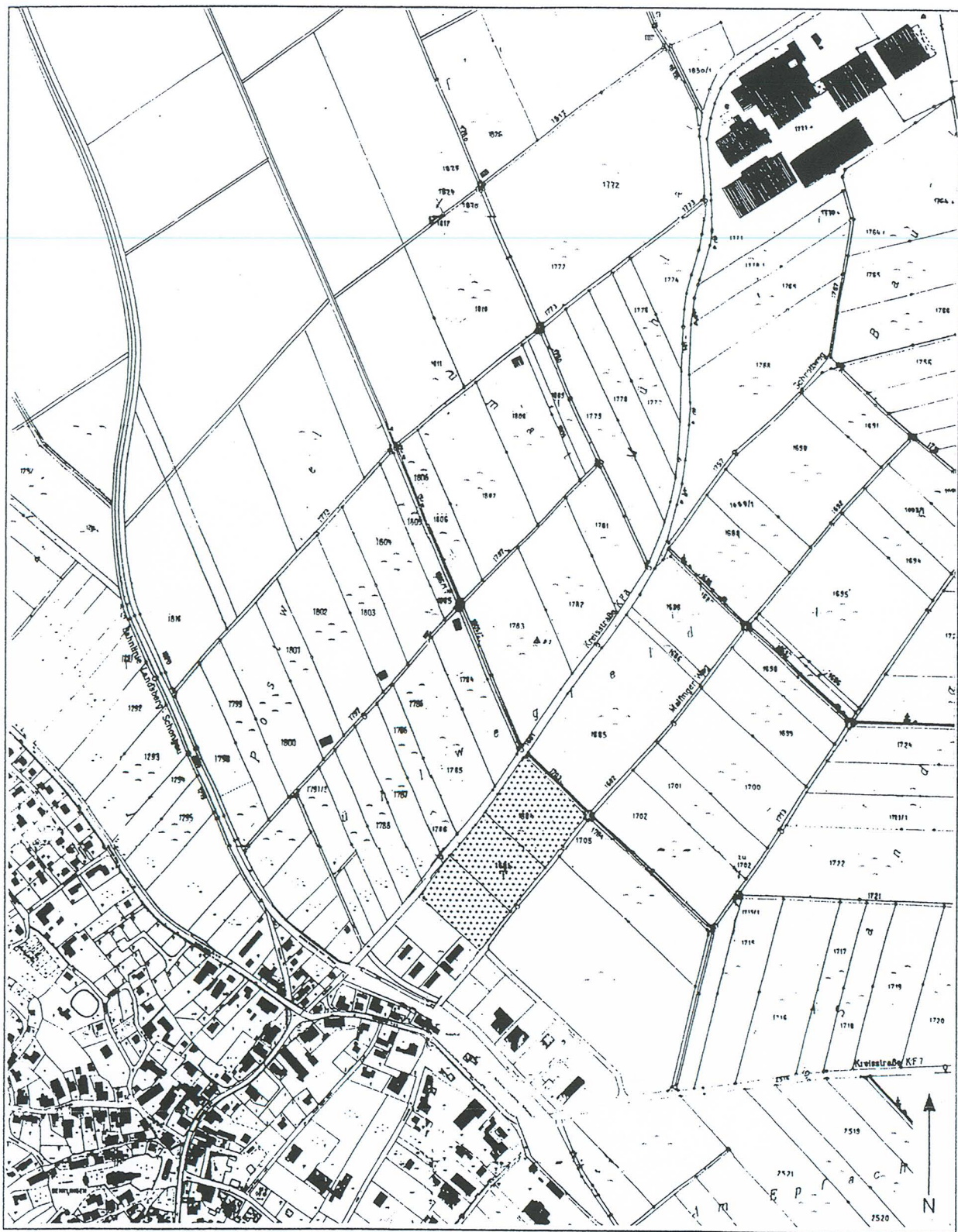
- 1  Bauverbotszone entlang der Kreisstraße LL17
- 2  Sichtdreiecke an der Kreisstraße LL 16 sind von jeglicher Bebauung, Lagerung und Bepflanzung von mehr als 0.8m Höhe über der Straßenoberkante freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige Einzelbäume mit Kronenansatz nicht unter 2,50m.
- 3  Flächen für Versorgungsanlagen
- 4  Trafostation
- 5  Abwasserpumpstation
- 6 z.B.  $\neq 2,5 \neq$  Maßzahl in Metern

### B Hinweise

- 1  vorhandene Grundstücksgrenze
- 2 z.B. 1769 Flurstücksnummer, z.B. Fl.Nr.1769
- 3  bestehende Gebäude
- 4  bestehende Nebengebäude
- 5 Bei allen Einzelbauvorhaben sollen die Brauchwasser-Wiederverwertung und umweltfreundliche Energieversorgungsmöglichkeiten (z.B. Blockheizwerk, Sonnenenergie) in höchstmöglichem Umfang angestrebt werden.
- 6 Die Versiegelung ist möglichst gering zu halten

### C Nachrichtliche Übernahme

- 1  Abwasserleitung
- 1  Wasserleitung
- 1  20kV-Kabel der LEW





## C. VERFAHRENSVERMERKE :

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 16.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.12.1998 hat in der Zeit vom 28.01.1999 bis 15.03.1999 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.6.1999 wurde mit der Begründung in der Fassung vom 16.06.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.1999 bis 16.09.1999 ausgelegt.
- d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.12.1998 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 28.01.1999 bis 15.03.1999 beteiligt.
- e) Die Gemeinde Denklingen hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 22.11.1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 16.06.1999 mit der Begründung in der Fassung vom 18.10.1999 als Satzung beschlossen.

Denklingen, 23.11.1999  
Gemeinde Denklingen

  
Erster Bürgermeister



- f) Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 24.11.1999 gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Denklingen, 25.11.1999  
Gemeinde Denklingen

  
Erster Bürgermeister



# Gemeinde Denklingen

vom 18.10.99

Begründung<sup>✓</sup> zum Bebauungsplan „Wernher-von-Braun-Straße“ vom 16.06.1999

## I. AUSGANGSSITUATION

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Gemeinde Denklingen hat einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP), dessen 9.Änderung vom 21.1.1997 genehmigt vorliegt.

Der Umgriff des geplanten Gewerbegebietes ist im FNP derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wernher-von-Braun-Straße“ wird ein Änderungsverfahren zum FNP durchgeführt, mit dem Ziel das betreffende Areal als Gewerbegebiet auszuweisen.

Der Aufstellungsbeschluß zu diesem Bebauungsplan wurde von der Gemeinde Denklingen am 16.12.1998 gefaßt.

### 2. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Auch nach der Ausweisung und Realisierung mehrerer Gewerbegebietsabschnitte, nördlich der Bahnlinie und südlich des Malfinger Steiges, in den vergangenen Jahren verzeichnet die Gemeinde Denklingen weiterhin eine große Nachfrage nach Gewerbeflächen aus den Reihen ortsansässiger und auswärtiger Betriebe.

Mit dem Gebiet nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Malfinger steht eine geeignete Fläche zur Verfügung.

### 3. GELTUNGSBEREICH, LAGE UND BESCHAFFENHEIT

Das Planungsgebiet mit einer Fläche von etwa 3,3 ha liegt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Malfinger Steig und östlich der Kreisstraße LL17. Das Gebiet östlich des geplanten Gewerbegebietes und westlich der Kreisstraße LL17 ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Gegenüber dem Niveau der Kreisstraße liegt das Gelände circa 50cm tiefer; getrennt durch eine Böschung mit einigen vorhandenen Alleebäumen. Das Planungsgebiet selbst kann als eben bezeichnet werden.

## II. PLANUNGSZIELE UND STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der Bebauungsplan „Wernher-von-Braun-Straße“ ist die Fortsetzung des Gewerbegebietes „Am Malfinger Steig“ entlang der Kreisstraße LL17 nach Norden.

### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das ausgewiesene Bauland wird einheitlich als Gewerbegebiet festgesetzt.

Über die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Wandhöhe kann der Bedarf an unterschiedlichsten Grundstücks- und Hallengrößen gewährleistet werden.

## 2. ERSCHLIESSUNG UND BAUSTRUKTUR

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt zum einen von der bestehenden Zufahrt Malfinger Steig aus, sowie über eine neue Anbindung an der nördlichen Bebauungsgrenze.

Ziel des Bebauungsplanes ist es unterschiedlich große Betriebe und Produktionshallen zu ermöglichen. Die Ausrichtung der Gebäude steht dem einzelnen Eigentümer offen. Das Rückrat des Gewerbegebietes ist die dichte Baumpflanzung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und zwischen den einzelnen Grundstücken.

## 3. GRÜNORDNUNG

Der Bebauungsplan setzt entlang der Kreisstraße, mit der Fortsetzung der bestehenden Alleebepflanzung (Winter-Linde), entlang der westlichen Baugrenze (Walnuß und Birne in Gruppen) und an der inneren Erschließungsstraße (Vogel-Kirsche) eine hohe Anzahl an zu pflanzenden Bäumen fest.

Damit wird erreicht, daß das Gewerbegebiet in einen Grüngürtel eingebunden wird.

Bei Grundstücksteilungen werden entlang der neu entstandenen Grenze Baumgruppen (Walnuß und Birne) gefordert.

Die vorhandenen und ergänzten Alleebäume (Winter-Linde) an der Kreisstraße stehen in einem 10m breiten Magerrasenstreifen. Die Bäume entlang der inneren Erschließungsstraße stehen in einer 1-2 schürigen kräuterreichen Wiese.

Zu jedem Grundstück ist nur eine Zufahrt mit einer Breite von 6,5m möglich. Bei Eckgrundstücken sind 2 Zufahrten möglich, wobei eine Zufahrt nur eine Breite von 3,5m haben darf.

Nördlich der bestehenden öffentlichen Grünfläche am Malfinger Steig wird eine ebenfalls öffentliche Grünfläche als 1-2 schürigen kräuterreiche Wiese mit 15 Birken festgesetzt. Dieser Grünzug ist das Gegenstück zu der bestehenden Hecke an der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes.

## III. STÄDTEBAULICHE DATEN

Fläche des Gesamtumgriffs	ca.	32.900 m <sup>2</sup>
Nettobauland	ca.	25.400 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	ca.	2.900 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche (Magerrasen entlang LL17)	ca.	2.400 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen	ca.	1.000 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	ca.	1.200 m <sup>2</sup>
max. Grundfläche (GRZ 0,5)	ca.	10.400 m <sup>2</sup>

Gemeinde Denklingen:

Denklingen, den 18.10.1999



*Wendel Schweg*  
.....  
(Erster Bürgermeister)



# 1 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund

## 1.1 Wasserrechtliche Anforderungen

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 17 BayWG.

Die Länder können aber gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 WHG bestimmen, daß für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke einer schadlosen Versickerung eine Erlaubnis nicht erforderlich ist.

Das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird in Kürze aufgrund des Art. 33 Abs. 2 BayWG eine "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV)" erlassen. Danach sind folgende Anforderungen genannt, bei deren Einhaltung Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden darf:

- Es darf nur von Dachflächen stammen, mit Ausnahme von Dachflächen, wenn über 50 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind.
- Es darf nur von PKW-Stellplätzen und privaten Hof- und Verkehrsflächen stammen.
- Erlaubnisfrei zu versickerndes gesammeltes Niederschlagswasser sollte in Versickerungsanlagen möglichst flächenhaft über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden. Die Mächtigkeit der Oberbodenschicht muß mind. 20 cm betragen. Die Versickerungsfläche darf nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche sein.
- Wenn eine o.a. flächenhafte Versickerung nicht möglich ist, kann Niederschlagswasser nach Vorreinigung (z.B. in einem Absetzschacht, Absetzteich, Absetzbecken oder Bodenfilter) auch über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen, Sickerrohe oder -schächte, versickert werden.
- An eine Versickerungsanlage (z.B. an einen Sickerschacht) dürfen höchstens 1000 m<sup>2</sup> befestigte Flächen angeschlossen werden.
- Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der o.a. Versickerungsanlagen sind insbesondere die vom Bayer. StMLU nach Art. 41e BayWG bekannt gemachten Regeln der Technik zu beachten.
- In den "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" sind folgende Vorgaben enthalten:
  - Als Nachweis zur Ermittlung der befestigten Flächen genügt eine pauschale Erhebung aller an die Versickerungsanlage angeschlossenen Teilflächen in der Horizontalprojektion (z.B. Dachflächen, Stellplätze, Gehwege).
  - Die Verschmutzung von Oberflächen hängt vom verwendeten Werkstoff und von der Nutzung der Flächen ab. In der folgenden Tabelle sind beispielhaft Flächen genannt, die nach ihrem Verschmutzungsgrad geordnet wurden.  
Befestigte Flächen, die nicht unter den angeführten Beispielen zu finden sind, müssen entsprechend ihrer Verschmutzung zugeordnet werden.  
Dachflächen in Wohngebieten sind im allgemeinen gering belastet. Eine Ausnahme bilden unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen, die besonders bei saurem Regen hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenablauf aufweisen können. Das Versickern des Niederschlagswassers von diesen Dachflächen ist nicht erlaubnisfrei.
  - Sind von einem Gebäude nur kleinere Dachflächenanteile bis insgesamt 50 m<sup>2</sup> der Gesamtdachfläche wie z.B. Eingangsüberdachungen, Gauben oder Erker, mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt, so können diese Anteile vernachlässigt werden. Das gleiche gilt für Dachrinnen und Fallrohre.

- Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.  
Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. Hierbei eignen sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorreinigungsanlagen oder gleichwertige Einrichtungen:

Tabelle:

Einstufung befestigter Flächen und Anforderungen an die Vorreinigung von Niederschlagswasser

An der Versickerungsanlage angeschlossene Flächen (nicht aufgeführte Flächen sind ihrer Verschmutzung nach entsprechend einzuordnen):	Beispiele für Vorreinigungsanlagen von einer Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dachflächen</li> <li>▪ Terrassenflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siebe oder Körbe zum Grobstoffrückhalt</li> <li>▪ Hof- oder Straßenabläufe mit Schlamm-eimer</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fußgängerbereiche, Eigentümerwege, sonstige beschränkt öffentliche Wege</li> <li>▪ Rad- und Gewege außerhalb des Spritz- und Sprüh-fahrenbereichs von Straßen (Abstand über 3 m)</li> <li>▪ Pkw-Stellplätze, private Hof- und Verkehrsflächen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 300 Kfz/24h)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Straßenabläufe für Naßschlamm</li> <li>▪ Absetzanlagen nach RAS-Ew für <math>r_{krit} = 30 \text{ l} \cdot \text{s} \cdot \text{ha}</math></li> </ul>

- Technische Regel für die hydraulische Bemessung, die Anordnung, die Bauausführung und den Betrieb von Versickerungsanlagen ist das ATV-Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. in der jeweils gültigen Fassung.  
Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der NWFreiV nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegen.

## 1.2 Wasserrechtliche Folgerungen

Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren eine wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 17 BayWG zu beantragen. Die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus 1.1.

Gemeinde Denklingen:



Denklingen, den 18.10.1999

Wandeh... Schling...  
(Erster Bürgermeister)